

Axel Dessecker ; Rudolf Egg

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und ihre Aufgaben

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A.; Egg, R. (2008). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und ihre Aufgaben.

Bewährungshilfe 55(2008), 4, S. 322-330.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-878

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und ihre Aufgaben

AXEL DESSECKER • RUDOLF EGG

Die KrimZ existiert als zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für den Bereich der Strafrechtspflege bereits seit mehr als 20 Jahren. Nach einem kurzen Rückblick auf ihre Entstehungsgeschichte werden Organisation und Aufgaben der KrimZ dargestellt.

1. Entwicklung, Organisation und Ziele

Die Planungen zur Einrichtung einer Kriminologischen Zentralstelle gehen auf die späten 1960er Jahre zurück. Vom Ausbau des Wissenschafts- und Bildungssektors, der mit ein paar Jahren Verzögerung einsetzte, hat damals auch das Fach Kriminologie profitiert, und alle außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Kriminologie in der Bundesrepublik wurden in dieser Zeit eröffnet oder zumindest geplant. Bei der KrimZ dauerte es allerdings etwas länger (Böttcher 1998; Jehle 1986). Der erste Beschluss der Justizministerkonferenz über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle stammt aus dem Jahr 1971; arbeitsfähig war die Einrichtung erst im Frühjahr 1986.

Heute ist die KrimZ eine Ressortforschungseinrichtung der Justiz mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist keine Behörde, aber ein mittelbar staatliches Institut in der komplexen Form einer Bund-Länder-Einrichtung. Insofern ist sie nach ihrer recht-

lichen Konstruktion vergleichbar mit verschiedenen anderen öffentlichen Einrichtungen, die begrenzte Aufgaben besitzen, aber von bundesweiter Bedeutung sind, so dass sie von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden; dazu zählen etwa die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster und die Deutsche Richterakademie mit Tagungsstätten in Trier und Wustrau. Den rechtlichen Rahmen der KrimZ bilden eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und allen 16 Bundesländern sowie ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder wiederum der Bund und die Länder sind.

Nach ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Darüber hinaus soll die KrimZ zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Forschung ist also nicht die einzige Aufgabe; die Satzung betont genauso die Dokumentation und Vermittlung von Forschungsergebnissen in die Praxis der Justiz, aber auch in andere Felder wie Gesetzgebung und Wissenschaft. Hinzu kommt in wenigen Wochen die Unterstützung der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter).

Die KrimZ verfügt 2008 über einen Haushaltsansatz von etwa 642.000 €, der je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird. Dabei handelt es sich um nicht mehr als eine unzureichende Grundfinanzierung. Die meisten Forschungsprojekte können nur aufgrund weiterer Mittel durchgeführt werden. Der Stellenplan weist neun Mitarbeiterstellen auf, darunter fünf für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

2. Dokumentation

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, arbeitet sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern zusammen. Zentraler Kooperationspartner ist die Juris GmbH.

Ein wichtiges Produkt des Dokumentationsbereichs ist die Datenbank KrimLit im Internet.¹ KrimLit basiert auf den Bestän-

¹ Zu erreichen über die Homepage <http://www.krimz.de>.

den der Bibliothek der KrimZ und der Dokumentation von Aufsätzen. KrimLit enthält Beiträge zu allen Themen der Kriminologie, also beispielsweise Erscheinungsformen der Kriminalität, Täter und Opfer, Polizei, Soziale Dienste und Strafvollzug. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Nachweise zu übergeordneten Themen und Problemen der Strafrechtspflege, Kriminalpolitik, Kriminalprävention und inneren Sicherheit. Die Datenbank wird halbjährlich aktualisiert. Im Herbst 2008 umfasst sie rund 35.000 Datensätze, davon etwa 10.500 Nachweise kriminologisch relevanter Aufsätze aus deutschsprachigen Zeitschriften mit kurzen Inhaltsangaben. Zur Zeit ist KrimLit nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich – eine Recherche der Zeitschriftenaufsätze ist aber über die Juris-Literaturdatenbank möglich.

Frei zugänglich wird im Internet der Bibliothekskatalog angeboten. Er enthält den Gesamtbestand der Bibliothek, der zur Zeit etwa 25.000 Medieneinheiten und rund 70 laufende Zeitschriften umfasst. Damit unterhält die KrimZ eine der am besten ausgestatteten kriminologischen Fachbibliotheken im deutschsprachigen Raum.

3. Tagungen

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht auf die Weitergabe und den Austausch von Informationen beschränkt. Es gilt in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fach-

tagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Hier liegt daher ein zweiter wichtiger Arbeitsbereich des Instituts. Die KrimZ hat in den letzten Jahren durchschnittlich zwei Tagungen im Jahr zu Themen aus dem Bereich der Kriminologie und Kriminalpolitik veranstaltet, bei denen Wissenschaft und Strafrechtspraxis ins Gespräch gebracht werden. Bei manchen Themenbereichen bot es sich an, mit anderen Institutionen wie dem Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK), dem Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz zu kooperieren. Diese Veranstaltungen richten sich an alle Berufsgruppen, die mit Strafrecht zu tun haben.

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen.

Die meisten Tagungsbeiträge werden in der im Eigenverlag produzierten Reihe *Kriminologie und Praxis* als Buch veröffentlicht, teilweise werden sie auch in elektronischer Form im Internet angeboten. Das thematische Spektrum ist sehr breit. So befasste sich eine Tagung im Herbst 2008 in Wiesbaden mit *Täterinnen: Be-*

funde, Analysen, Perspektiven.² Im Frühjahr 2008 wurde in Berlin unter dem Titel *Was wüssten wir gern?* eine Fachtagung über Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen durchgeführt, für die Referentinnen und Referenten aus mehreren europäischen Ländern gewonnen werden konnten; auch dazu wird in den nächsten Monaten ein Sammelband erscheinen. Die Tagung im Dezember 2007 hatte das Thema *Privatisierung in der Strafrechtspflege* – vom Justizvollzug über die Sozialen Dienste der Justiz bis hin zum psychiatrischen Maßregelvollzug. Die Veröffentlichung ist bereits erschienen (Dessecker 2008 c).

Frühere Tagungen befassten sich mit Themen wie *Perspektiven des Strafprozessrechts* (Oktober 2007), *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten* (Dessecker & Egg 2008), *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (Elz 2007), *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention* (Egg 2006), *Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität* (Dessecker 2007 b), „*Gefährliche Straftäter*“: *eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* (Egg 2005) und *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen* (Egg 2004).

4. Forschungsvorhaben

Nicht zuletzt führt die KrimZ praxisbezogene Forschungsvorhaben im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege durch. Trotz beschränkter Mittel hat die KrimZ eine ganze Palette kleinerer und größerer Projekte zu bieten, die sich auf unter-

² Siehe den Beitrag von Hellwig und Neuber in Heft 1 2009 der BewHi.

schiedliche Schwerpunkte beziehen. Dazu gehören zum einen Projekte über bestimmte Deliktsbereiche, etwa verschiedene Projekte zur Sexualdelinquenz, Schleusungskriminalität (Steinbrenner 2005) und zum Menschenhandel (Herz & Minthe 2006). Diese Deliktsformen haben gemeinsam, dass es sich nicht um „Alltagskriminalität“ handelt, sondern eher um Straftaten, denen gegenüber ein großes kriminalpolitisches Interesse besteht.

Alltäglichere Deliktsformen sind eher mittelbar Gegenstand von Forschungsprojekten zum Strafverfahren. Dazu gehören Projekte zur Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und dem Ermittlungsverhalten der Polizei (Minthe 2003), zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei (Schemer 2007) sowie ein Forschungsvorhaben über Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft (Dessecker 2007 a).

Drittens führt die KrimZ seit ihrer Gründung umfangreiche Projekte aus dem Bereich der Sanktionsforschung durch. Dazu gehören die Themen der Sozialtherapie im Justizvollzug (zuletzt Egg & Ellrich 2008), der Zweckmäßigkeit einer den Therapieregulungen des Betäubungsmittelgesetzes (§§ 35ff. BtMG) parallelen Vorschrift für alkoholabhängige Straftäter (Heimerding 2006) sowie eine jährliche Umfrage zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, also der drei zeitlich unbegrenzten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts (zuletzt Dessecker 2008 a).

Soweit eine stichwortartige Übersicht der Forschungsprojekte der letzten Jahre,

die teilweise abgeschlossen sind, teilweise begonnen haben oder weitergeführt werden. Im Folgenden sollen zwei Projekte exemplarisch etwas näher betrachtet werden.

4.1 Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern

Das immer noch aktuelle große kriminalpolitische Interesse an Sexualstraftätern hat bereits vor 10 Jahren zu Gesetzesänderungen geführt, u. a. im Gesetz „zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“³ und im 6. Strafrechtsreformgesetz.⁴ Innerhalb kurzer Zeit war eine Reihe spektakulärer Entführungs- und Tötungsdelikte gegenüber Mädchen vorgefallen, die Anlass monatelanger Skandalisierung in den Massenmedien waren.⁵ Auch in jüngerer Zeit argumentieren die Verfasser von Gesetzesentwürfen zum Sanktionenrecht nicht selten mit einer angeblich besonders hohen Rückfallgefährdung von Sexualstraftätern (Dessecker 2008 b).

In der Tat stellte sich heraus, dass die ältere kriminologische Forschung zur Sexualkriminalität, aber auch zur Implementation des deutschen Sexualstrafrechts insgesamt recht bescheiden war. Bei der Sichtung des Forschungsstands ergab sich verstärkter Forschungsbedarf vor allem unter drei Gesichtspunkten (Elz 2001: 69):

1. Frühere Forschungen bezogen sich überwiegend auf Untergruppen von

3 Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 160).

4 Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

5 Zu den Gesetzesänderungen und ihrer Vorgeschichte etwa Albrecht (1999), Boetticher (2000) und Streng (1997).

Sexualstraftätern, hauptsächlich solche mit schwereren Delikten und besonderen Sanktionsformen wie etwa psychiatrische Unterbringung oder Sozialtherapie.

2. Dadurch bedingt handelte es sich meist um Studien mit kleinen Fallzahlen, die teilweise nicht einmal eine Differenzierung nach Deliktsmerkmalen gestatten.
3. Meist ging es ausschließlich um die Effizienz bestimmter Sanktionsformen; biographische oder tatbezogene Merkmale treten in den Hintergrund.

Das umfangreiche Projekt sollte dazu beitragen, diese Lücken zu schließen. Neben der Frage, wie häufig Sexualstraftäter (einschlägig) rückfällig werden, sollten Merkmale des Täters, der Tat, des Opfers sowie der justiziellen Reaktion erfasst und empirische Zusammenhänge zwischen diesen Daten und der Legalbewährung identifiziert werden. Dazu wurden zahlreiche deskriptive Daten erhoben, und zwar mittels Dokumentenanalysen von Auszügen aus dem Bundeszentralregister und Strafverfahrensakten. Um einen ausreichenden Beobachtungszeitraum für die Legalbewährungsstudie zu gewährleisten, beziehen sich alle Datenerhebungen auf Personen, die 1987 wegen der Begehung

ausgewählter Sexualstraftaten verurteilt worden waren.

Im Einzelnen wurden drei große Deliktsgruppen betrachtet, nämlich sexueller Missbrauch (im Wesentlichen von Kindern nach § 176 StGB), sexuelle Gewaltdelikte (überwiegend Vergewaltigung nach § 177 StGB a.F.) und sexuelle Belästigungsdelikte (exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB). Für die Erhebung wurden diese Deliktsgruppen weiter aufgliedert, um hinreichende Fallzahlen auch bei voraussichtlich kleinen Untergruppen zu gewährleisten.

Es geht also um eine sehr breit angelegte, aber zugleich differenzierte Untersuchung, die in erster Linie an bestimmten Straftatbeständen ansetzt, aber auch Gesichtspunkte der „einschlägigen“ Rückfälligkeit mit einem weiteren Sexualdelikt und der Sanktionierung einbezieht. Aus dem Projekt sind insgesamt sechs Bücher und diverse Aufsätze hervorgegangen, die an dieser Stelle nicht zusammengefasst werden können. Dargestellt wird nur ein zentrales Ergebnis zu der wesentlichen Fragestellung des Projekts: der Legalbewährung nach Verurteilung wegen bestimmter Delikte des Sexualstrafrechts.

Diese Frage wurde anhand der Eintragungen im Bundeszentralregister und damit – wie in der Rückfallforschung auch sonst üblich – im Helffeld untersucht. Als Rückfall galt jede erneute Straftat mit nachfolgender Sanktionierung, wobei nach der Art der Delikte unterschieden wurde (erneute Sexualdelikte als „einschlägige“ vs. sonstige Delikte). Der Beobachtungszeitraum betrug 6 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug, bei ambulan-

Tabelle 1: Übersicht zum Projekt *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern*

Forschungsinteresse	Ermittlung von Rückfallquoten und Risikomerkmale
Deliktsgruppen	– sexuelle Missbrauchsdelikte – sexuelle Gewaltdelikte – sexuelle Belästigungsdelikte
Probanden	Personen, die im 1. Halbjahr 1987 wegen eines solchen Deliktes verurteilt wurden
Umfang	knapp 780 Verfahren
Methode	BZR- und Strafaktenauswertung

Tabelle 2: Basisraten des Rückfalls nach Sexualdelinquenz (KrimZ-Studie)

	kein Rückfall	nur sonstiger Rückfall	(auch) einschlägiger Rückfall
sexueller Missbrauch (n = 77)	47%	31%	22%
sexuelle Gewalt (n = 181)	32%	49%	19%
sexuelle Belästigung (n = 54)	24%	20%	56%
Maßregel (n = 71)	35%	35%	30%
DDR (n = 115)	10%	46%	44%

ten Sanktionen gemessen ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft.

Auf diese Weise lassen sich für die wichtigsten Sexualdelikte Basisraten für die Rückfälligkeit mit einem erneuten Delikt ermitteln (Tabelle 2). Eine besonders hohe einschlägige Rückfallrate ergibt sich innerhalb von 6 Jahren nach einer Verurteilung wegen sexueller Belästigung durch exhibitionistische Handlungen, also nach dem Tatbestand des § 183 StGB. Das sind zu fast zwei Dritteln wieder exhibitionistische Handlungen, wobei sexuelle Gewaltdelikte mit einem kleinen Anteil vorkommen.

Dagegen zeigt sich nach Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdelikts im Jahr 1987 ein relativ hoher Anteil von Rückfalldelikten, die jedenfalls nach der strafrechtlichen Zuordnung nicht unter den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung fallen. Die Hälfte dieser Täter wird innerhalb von 6 Jahren wegen eines anderen Delikts verurteilt, wobei quantitativ Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte überwiegen, in Einzelfällen aber auch Verurteilungen wegen versuchter Tötungsdelikte vorkommen. Eine besonders hohe

Legalbewährungsquote ist schließlich nach einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs zu beobachten.

Die öffentliche Aufmerksamkeit für Sexualdelikte hat auch zu einem großen Interesse an diesem Forschungsprojekt und seinen Ergebnissen geführt. Dazu gehört ein noch laufendes eigenes Anschlussprojekt der KrimZ, das sich auf *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen* bezieht; gemeint sind Personen, gegen die anlässlich eines Sexualdelikts die Sicherungsverwahrung verhängt wurde (Elz 2005). Damit werden auch langfristige biographische Verläufe ins Auge gefasst.

Weit verbreitet ist nämlich inzwischen die Annahme, dass Sexualstraftäter auch noch lange Zeit nach einer Behandlung oder nach Verbüßung einer Strafe mit schweren Delikten rückfällig werden können. Allerdings zeigen neuere Studien, dass diese Rückfallgefahr überschätzt wird. Die empirische Rückfallforschung hat dies immer wieder nachgewiesen. Andere Gruppen können als ebenso problematisch gelten wie Sexualstraftäter, teilweise als problematischer. Nicht alle Rückfalltaten sind gravierend. Längerfristige Betrachtungen der Legalbewährung zeigen, dass erneute Delikte nach längerer Zeit auch bei anderen Tätergruppen vorkommen, und zwar bei Raubtätern eher häufiger als bei Sexualstraftätern (zusammenfassend Dessecker 2008 b).

Eher in die Richtung pädagogischer Praxis weist eine Sonderauswertung zu jungen Sexualstraftätern, die ebenfalls in diesem Projektzusammenhang entstanden ist (Elz 2003).

4.2 Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Das derzeit umfangreichste Drittmittelprojekt der KrimZ fasst eine andere Seite von Sexualdelikten ins Auge, nämlich Opferschutz und Prävention. Ziel des Projekts ist, ein Modellkonzept für eine multiprofessionelle Kooperation bei sexuellem Kindesmissbrauch zu entwickeln.

In den meisten EU-Staaten und anderen europäischen Ländern ist in solchen Fällen eine spezielle Kinder- und Jugendhilfebehörde für den Schutz des Kindes zuständig. Kinder haben als Opfer von Sexualdelikten eine wichtige Rolle im Strafverfahren inne. Sie haben jedoch ein Recht darauf, von der Polizei, den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und anderen Akteuren der Strafjustiz geschützt zu werden, ob sie sich in der Rolle des Zeugen befinden oder nicht. Daher kann die Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz für den Schutz von Kindern, die Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, als wesentlich gelten. Allerdings sollte die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen nicht dem Zufall überlassen bleiben. Es wird also davon ausgegangen, dass regelmäßige multiprofessionelle Kooperation effizienter ist als einmalige Ad-hoc-Kontakte.

Das Modellkonzept, das entwickelt werden wird, soll dazu beitragen, die Belastungen eines Strafverfahrens für Opferzeugen so weit wie möglich zu verringern, ohne die Rechte der Beschuldigten oder die Grundsätze des Verfahrens in Frage zu stellen. Das Konzept soll auch die schwierige Phase der Planung und Etablierung von Arbeitsbündnissen zwischen Jugend-

hilfe und Justiz umfassen. Zur Verstärkung des Praxisbezugs wird ein Internet-Angebot für Fachleute eingerichtet, das kontinuierlich ausgebaut werden soll. Es ist seit November 2008 unter der Adresse <http://www.netzwerk-kooperation.eu> am Netz.

Das Projekt wird in zwei Stufen parallel in allen drei beteiligten Ländern ablaufen. Zunächst wird mit einem standardisierten Fragebogen eine Vollerhebung bei den Jugendämtern durchgeführt, die grundsätzliche Informationen über die Formen der Zusammenarbeit (auch) zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder ermitteln soll. Zugleich wird erhoben, wo kontinuierliche und von Einzelpersonen unabhängige Arbeitsbündnisse existieren. In der zweiten Stufe werden qualitative Experteninterviews mit Beteiligten dieser Arbeitsbündnisse geführt, um Informationen über Probleme und Lösungsansätze bei der Planung, Etablierung und Fortsetzung von Kooperationen zu gewinnen.

Das Projekt läuft seit dem Sommer 2008 und wird im Rahmen des spezifischen Programms *Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung 2007* (ISEC) der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit von der Europäischen Kommission gefördert.⁶ Kooperationspartner der KrimZ sind das Institut für Konfliktforschung in Wien und die Hochschule Luzern – Bereich Soziale Arbeit.

5. Neue Aufgaben

Welche Rolle wird die KrimZ künftig spielen? Der Bedarf für eine zentrale For-

⁶ Das Projekt wird teilweise finanziert im Rahmen des Projektförderungsvertrags JLS/2007/ISEC/443. Verantwortlich für die vorliegende Darstellung sind die Verfasser, nicht die Europäische Kommission.

schungs- und Dokumentationseinrichtung, die der Strafrechtspflege nahe steht, aber nicht in sie eingegliedert ist, besteht nach wie vor. Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Tätigkeit der Strafjustiz ist seit der Gründung der KrimZ eher gewachsen. Die Bedeutung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, die nicht nur die Kriminologie als Wissenschaft betrifft, sondern genauso den Alltag der Strafrechtspflege, nimmt weiter zu. Das sind Gesichtspunkte, welche die Arbeit der KrimZ auch weiterhin prägen werden.

Hinzu kommen schließlich neue Bemühungen zur Wahrung der Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug sowie an anderen Orten der Freiheitsentziehung. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor.

In Deutschland werden die Länder auf der Grundlage eines Staatsvertrages eine Kommission einberufen, der Bund wird eine Bundesstelle aufgrund eines Bundesgesetzes schaffen. Bundesstelle und Länderkommission sollen weitgehend die Infrastruktur der KrimZ nutzen. Das Gesetz zu dem Fakultativprotokoll ist am 3. September 2008 in Kraft getreten.⁷ Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter wird im Winter ihre Arbeit aufnehmen.

⁷ Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26. August 2008 (BGBl II 854).

Literatur

Albrecht, Hans-Jörg (1999). Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 863–888.

Boetticher, Axel (2000). Kann die Strafjustiz die erhöhten Anforderungen des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ erfüllen? In Rudolf Egg, Hrsg., Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (S. 47–72). Wiesbaden: KrimZ.

Böttcher, Reinhard (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47–56). Berlin: Duncker & Humblot.

Dessecker, Axel (2007a): Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft: ein Forschungsprojekt In Friedrich Lösel; Doris Bender & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung (S. 269–277). Mönchengladbach: Forum.

Dessecker, Axel (Hrsg.) (2007b). Jugend- arbeitslosigkeit und Kriminalität. 2. Aufl. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/kup50.html>.

Dessecker, Axel (2008a). Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006. Wiesbaden: KrimZ.

Dessecker, Axel (2008b). Sanktionenrechtliche Sonderregeln für Sexualstraftäter und ihre Berechtigung. In Thomas Görgen; Klaus Hoffmann-Holland; Hans Schneider & Jürgen Stock (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag (S. 103–116). Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Dessecker, Axel (Hrsg.) (2008c). Privatisierung in der Strafrechtspflege. Wiesbaden: KrimZ.

Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.) (2008). Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (Hrsg.) (2004). Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (Hrsg.) (2005). „Gefährliche Straftäter“: eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (Hrsg.) (2006). Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf & Ellrich, Karoline (2008). Sozialtherapie im Strafvollzug 2008: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31. 3. 2008. Wiesbaden: KrimZ.

Elz, Jutta (2001). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: sexuelle Mißbrauchsdelikte. Wiesbaden: KrimZ.

Elz, Jutta (2003). Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Wiesbaden: KrimZ.

Elz, Jutta (2005). Karriereverläufe „gefährlicher“ Sexualstraftäter: erste Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt. In *Rudolf Egg*, Hrsg., „Gefährliche Straftäter“: eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? (S. 109–127). Wiesbaden: KrimZ.

Elz, Jutta (Hrsg.) (2007). Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Wiesbaden: KrimZ.

Heimerdinger, Astrid (2006). Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme. Wiesbaden: KrimZ.

Herz, Annette & Minthe, Eric (2006). Straftatbestand Menschenhandel: Verfahrenszahlen

und Determinanten der Strafverfolgung. München: Luchterhand.

Jehle, Jörg-Martin (1986). Die Kriminologische Zentralstelle: eine neue Institution zwischen Wissenschaft und Praxis. In *Jörg-Martin Jehle & Rudolf Egg*, Hrsg., Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis (S. 25–38). Wiesbaden: KrimZ.

Minthe, Eric (2003). Soforteinbehalt bei Landendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg. Wiesbaden: KrimZ.

Schemer, Silke (2007). Kooperation trotz Statusunterschied? Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien. Wiesbaden: KrimZ.

Steinbrenner, Christian (2005). Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. Wiesbaden: KrimZ.

Streng, Franz (1997). Überfordern Sexualstraftaten das Strafrechtssystem? Kriminalpolitische Überlegungen zum Verhältnis von Tat- und Täterstrafrecht. In *Joachim Schulz & Thomas Vormbaum*, Hrsg., Festschrift für Günter Bemmman zum 70. Geburtstag am 15. Dezember 1997 (S. 443–464). Baden-Baden: Nomos.

Prof. Dr. AXEL DESSECKER

Prof. Dr. RUDOLF EGG

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Adresse:

Viktoriastr. 35

65189 Wiesbaden